



**Obmann für Honigvermarktung:
Patrik Kessler**

Bahnhofstr. 19
57392 Schmallenberg
Telefon: 0 29 72 – 4 72 59
E-Mail: pa.Ke@t-online.de

Jahresbericht 2017

Folgende Tätigkeiten wurden von mir ausgeübt:

- Teilnahme am Apisticustag 2017
- Die Teilnahme am Honigmarkt war aus gesundheitlichen Gründen leider nicht möglich.
- Durchführung der jährlichen Tagung des Fachausschusses Honig

Mindesthaltbarkeitsdatum/Überkleben von Informationen auf Etiketten:

Mich erreichte die Frage, ob das Haltbarkeitsdatum auf dem Honigglas durch ein beschriftetes Klebeetikett überklebt werden darf.

Im Einzelhandel wird das Überkleben von Informationen des ursprünglichen Etiketts nicht gerne gesehen. Ich selbst wurde schon darauf angesprochen, nachdem ich das Preisschild überklebt hatte.

Aber was sagt der Gesetzgeber zu diesem Sachverhalt? Dürfen Honige mit überklebten Etikett-Informationen noch vermarktet werden? Dieser Frage möchte ich an dem Beispiel des Mindesthaltbarkeitsdatums nachgehen.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist kein Verfallsdatum. Das bedeutet: nach dem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ist die Ware nicht automatisch verdorben. Sie darf noch verkauft werden, wenn sie einwandfrei ist. Honiggläser werden mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum (nicht mit einem Verbrauchsdatum) versehen. Die Bedingungen, unter denen das Mindesthaltbarkeitsdatum gilt (zum Beispiel die Temperatur), müssen angegeben werden.

Im Gegensatz zum Mindesthaltbarkeitsdatum wird das Verbrauchsdatum für verderbliche Lebensmittel verwendet. Wird das Verbrauchsdatum überschritten, darf die Ware nicht mehr verkauft werden.

Der Hersteller, also der Imker selbst, legt das Mindesthaltbarkeitsdatum in eigener Verantwortung fest. Das Datum ist so zu wählen, dass der Honig mit Ablauf der angegebenen Frist seine typischen Eigenschaften behält und von ihm keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen.



Darf bei Honigen das Mindesthaltbarkeitsdatum nachträglich verlängert werden? Grundsätzlich, ja! Dies muss allerdings mit dem nötigen Sachverstand geschehen. Das bedeutet, der Honig muss von dem Imker, also von demjenigen, der auch das ursprüngliche MHD festgelegt hat, geprüft, seine einwandfreie Beschaffenheit festgestellt und zum Verzehr als in Ordnung befunden werden. Der Imker selbst ist selbstverständlich auch hierfür verantwortlich.

Dürfen Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, umgepackt werden?

Grundsätzlich ja. Dabei ist jedoch festzustellen, dass es beim Umetikettieren und Prüfen des Honigs vermieden werden muss, dass Keime in das Lebensmittel eingetragen werden, die sich negativ auf die Haltbarkeit auswirken. Ein Umpacken eines Lebensmittels dürfte daher dessen Haltbarkeit eher negativ beeinflussen. In der Praxis sei jedem Imker geraten, sich an die vom Deutschen Imkerbund angegebene Empfehlungen zu halten und das Mindesthaltbarkeitsdatum auf maximal 2 Jahren zu begrenzen. Von dem Überkleben von Informationen auf dem Honigeticket wird ebenfalls abgeraten. Es ist zwar grundsätzlich nicht verboten, es erweckt aber den Eindruck des Etikettenschwindels.

Patrik Kessler, Obmann für Vermarktung